

„Die Kultur der Subsidiarität – Kommunen zwischen europäischem Verfassungsideal und der Wirklichkeit“

- Vortrag auf der IV. Town Twinning-Konferenz am 02. September 2006 in Steinheim -

Sehr geehrter Herr Kollege
Bürgermeister Joachim Franzke,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

I.

herzlichen Dank für die Einladung zu diesem hervorragenden und auch vorbildlichen Städtepartnerschaftstreffen von miteinander verbundenen Städten aus gleich fünf europäischen Staaten.

Nicht ganz ohne Stolz können wir Vertreter aus den Kommunen sagen, dass ohne uns eine Völkerverständigung in Europa nicht möglich gewesen wäre und ist.

Schätzungen zufolge liegt die Gesamtzahl der internationalen Städtepartnerschaften alleine der deutschen Kommunen bei über 6.000. Die Städtepartnerschaften sind unangefochten und mit Abstand der größte Beitrag

- zur Völkerverständigung und
- zur Verständigung über den Weg Europas in die Zukunft. Und wir brauchen dringend die Verständigung über den weiteren europäischen Weg nach dem Scheitern des Verfassungsvertrags.

Neben den Städtepartnerschaften sind zugleich die vielfältigen Schul- und Jugendpartnerschaften zu nennen. Ihr Wert kann ebenfalls nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auch hier liegt Potential, das wir für die Zukunft der Städte und damit Europas nutzen können und müssen.

II.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mir ein Thema gestellt, das schwierig und einfach zugleich ist. „Die Kultur der Subsidiarität – Kommunen zwischen europäischem Verfassungsideal und der Wirklichkeit“. Allein mit der Wahl dieses Themas haben Sie schon viel gesagt über die Wirklichkeit des Subsidiaritätsprinzips.

Wo stehen wir heute in der Europäischen „Subsidiaritätsdebatte“? Woher stammt diese (III.) und wohin wird sie führen (IV.)?

1.

In der Erklärung des Europäischen Rates von Laeken vom Dezember 2001 waren sich die Staats- und Regierungschefs einig, dass sich die Europäische Union „50 Jahre nach ihrer Gründung an einem Scheideweg, einem entscheidenden Moment in ihrer Geschichte befinde“.

Mit einer für politische Erklärungen ungewöhnlichen Offenheit stellten die EU-Mitgliedstaaten fest, dass die Europäische Union dringend grundlegender Reformen bedürfe, um auch in einem erweiterten Europa noch bürgernah regieren zu können.

Darauf erarbeitete der EU-Konvent den Entwurf einer Verfassung für Europa, der nicht zuletzt auch die Aufwertung der Kommunen und Regionen zum Gegenstand hatte. Wie wir alle wissen, ist die Zukunft dieses Europäischen Verfassungsvertrages völlig offen.

Bis heute haben fünfzehn EU-Mitgliedsstaaten den EU-Verfassungsvertrag abschließend ratifiziert.

In Frankreich und in den Niederlanden wurde der EU-Verfassungsentwurf bei Volksabstimmungen abgelehnt.

Zustimmende Referenden gab es dagegen in Luxemburg und in Spanien, bei letztem mit einer Zustimmung von weit über 70 %.

Es darf nun spekuliert werden,

1. ob der EU-Verfassungsentwurfs der Grund für diese Ablehnungen war: sein Inhalt oder seine Sprache, die mehr Sprache von Herrschaftskommunikation als Sprache der Verständigungskommunikation war. Der Entwurf sprach zumindest nicht die Sprache der Menschen, die aber darüber abstimmen sollten.
2. ob sich in den beiden Volksabstimmungen innenpolitischer Unmut Luft gemacht oder
3. ob sich doch eine ablehnende Grundstimmung artikuliert hat gegen die EU und das, was von dort kommt.

Diese drei Erklärungen hört man jedenfalls.

Ich will eine weitere Erklärung hinzufügen:

Wir müssen das Nein der Volksabstimmungen gründlicher lesen und damit anders lesen: Wir müssen das Nein der Volksabstimmungen lesen als ein Zeichen des Interesses und des Willens der Bürgerinnen und Bürger, Einfluss auf die Zukunft Europas zu nehmen. Es war im Kern kein Nein zu Europa.

Aber wie wir es auch drehen und wenden, das Nein hat in jedem Fall zu einem neuen – nennen wir es – Aufbruch zu mehr Bürgerpartizipation, zur größeren Wahrnehmung der Bedeutung der Städte in Europa und für Europa geführt.

Fragen der Bürgernähe, der Bürgerbeteiligung und damit der Städte, Gemeinden und Regionen in Europa und in der Europäischen Verfassung werden wieder diskutiert.

Die Europäische Kommission hat die Städte entdeckt: Ich nenne die aktuelle Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: „Die Kohäsionspolitik und die Städte – Der Beitrag der Städte zu Wachstum und Beschäftigung in den Regionen“ vom 13. Juli 2006. Im Ausschuss der Regionen haben wir daran mitgewirkt. Eine äußerst bemerkenswerte Mitteilung!

Also: Die Konsequenzen aus dem „Nein“ zum Verfassungsvertrag oder dem „Ja“ zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, ihrer Städte und Regionen an Europa sind: Die Bedeutung der Kommunen wurde erkannt, die Dialogbedingungen sollen verbessert werden, das Gespräch ist eröffnet. Eine neue Kommunikationspolitik wird vorbereitet.

Auch Letzteres ist überfällig. Die EU besitzt und praktiziert ein veraltetes Kommunikationskonzept, das nicht der Situation der Menschen entspricht.

Viele Menschen haben Angst, Angst vor der Globalisierung, Angst vor Arbeitslosigkeit. Viele Menschen verstehen die politischen und ökonomischen Übergangssituationen nicht oder nur unzureichend. Die Lebenswelten, Lebensentwürfe und Lebensstile der Menschen werden immer verschiedener. Die Menschen leben auch im eigenen Land, in der eigenen Stadt in unterschiedlichen Kulturen und Sprachen. Arnsberg ist eine Stadt – ehemalige Hauptstadt des Herzogtums Westfalen, heute modernes Wirtschaftszentrum – mit 80.000 Einwohnern aus 123 Nationen, die über 80 Sprachen sprechen. Und im Verhältnis zu früher sind die Menschen gebildeter. Menschen, die viel wissen, sind eigensinniger und können mehr leisten.

Der Kultur der Subsidiarität verlangt auch eine neue Kommunikationskultur.

- Wir müssen in Europa alles tun, damit sich die Menschen in den Regionen artikulieren können. Die Menschen müssen Gehör finden. Sie müssen mehr Gehör als die organisierten Interessen der Lobby-Verbände finden: ihre Stimmungen und Meinungen, ihre Ängste und Wünsche müssen wir in Europa viel gründlicher zur Kenntnis nehmen, bevor wir als Europa mit ihnen in Kommunikation eintreten.
- Wir brauchen eine qualitative Marktforschung, wobei ich „Markt“ im Sinne eines politischen Forums auffasse. Die Bedingungen für eine gelingende Kommunikation müssen erkundet werden.
- Wir brauchen Verständigungskommunikation statt Herrschaftskommunikation. Informieren und verkünden wird nicht helfen. Ideen, Meinungen und Wissen müssen von oben nach unten und von unten nach oben fließen. Es muss eine dialogische Struktur entwickelt werden zwischen der EU und den Kommunen und Regionen. Das Internet stellt uns heute die Räume und das sonstige Rüstzeug.
- Wir brauchen Transparenz: Wo Europa drin ist, muss auch Europa drauf stehen. Und wo Europa nicht drin ist, darf auch nicht Europa drauf stehen. Aus Europa-Mitteln dürfen nicht über Nacht nationale Mittel werden. Und aus nationaler Bürokratie darf nicht über Tag europäische Bürokratie werden. Wir brauchen aber auch Transparenz, damit die Kommunen keine Scouts mehr brauchen, die für europäisches Handeln der Kommunen und Regionen Fördermöglichkeiten der EU erst aufwendig auskundschaften müssen.

III.

1. Der Reihe nach: Das Subsidiaritätsprinzip steht am Anfang

Das unmittelbare Lebensumfeld der Menschen vor der eigenen Haustüre wird maßgeblich durch die Städte und Gemeinden gestaltet, vor Ort entwickelt sich Integration und Akzeptanz des politischen Systems. Vor Ort lösen die Bürger die Fragen ihrer konkreten Lebenswelt. Das wusste schon Freiherr vom Stein, als er die kommunale Selbstverwaltung einführte.

Alle übergeordneten politischen Ebenen müssen sich daher der Frage stellen, wie sie es mit Akzeptanz und Respekt gegenüber der lokalen Ebene halten, wie sie es mit der kommunalen Selbstverwaltung, d.h. mit der Teilhabe der Bürger halten.

Das bedingt, dass wir starke und handlungsfähige Städte und Gemeinden in Europa haben. Dann müssen diese aber ihre eigenen Angelegenheiten auch wirkungsvoll gestalten können. Und das ist bereits eine sehr zentrale Anforderungen an die europäische Subsidiarität.

Subsidiarität – der Begriff wurde erstmals in der päpstlichen Sozialenzyklika „Quadragesimo anno“ (Papst Pius XI.) verwendet:

„Über die gesellschaftliche Ordnung“

„Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“

Was bedeutet das für die EU?

Europa soll die europäischen Fragen beantworten, die Nationen die Fragen auf staatlicher Ebene – und die Städte und Gemeinden die lokalen und regionalen Fragen. Und die unteren Ebenen werden dabei unterstützt von den höheren Ebenen – insbesondere wenn sie europäische Ziele ausführen.

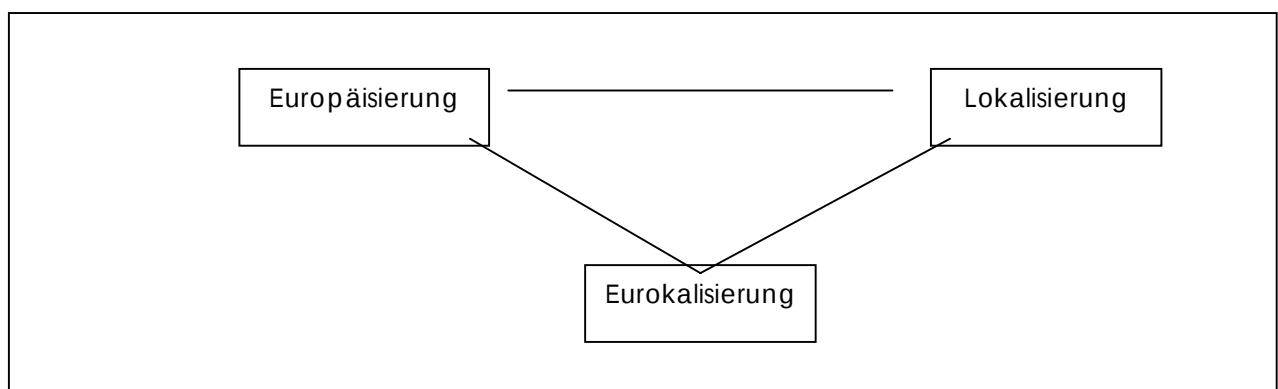
Dieses Prinzip ist ein aktuelles, sehr modernes Prinzip. Ich möchte Ihnen dies an einem Beispiel aus der globalen Wirtschaft zeigen: am Beispiel der „Softwarelokalisierung“.

Softwarelokalisierung

„Wer die Menschen erreichen will, muss mehr als nur ihre Sprache sprechen.

Softwarelokalisierung ist ein umfassender Prozess, der bereits bei der Programmierung einsetzt: Bereits bei der Planung und während der Codierung der Software ist darauf zu achten, dass eine zukünftige Lokalisierung nicht nur ermöglicht, sondern auch erleichtert wird: Externe Stringtabellen oder die Einhaltung allgemeiner Programmierrichtlinien zählen ebenso zu den „best practices“ wie eine entsprechende Dimensionierung von Dialogen und anderen GUI Elementen ...“ (Auszug aus einer Internetwerbung eines Dienstleistungsunternehmens für Softwarelokalisierung)

Übersetzen wir dies – Subsidiarität und den Kern der „Softwarelokalisierung“ - in eine einfache Sprache, dann können wir sagen: „Lokalisierung ist die Schwester der Europäisierung.“



All das, was wir als scharfen Wind der enormen Veränderungen durch die Globalisierung spüren, können wir auf Dauer nur verkraften, wenn wir tiefe Wurzeln haben. Und diese Wurzeln sind die Städte und Regionen, da wo wir alle zu Hause sind. Dies wird gerade auch in Umfragen unter jungen Menschen deutlich, die sich als weltoffene Europäer bekennen, aber auch in den Regionen, im Lokalen wieder tiefer verhaftet sind.

2. Lassen Sie mich zur „Verfassungswirklichkeit“ berichten.

Der Europäischen Union wurde,

sehr geehrte Damen und Herren,

oftmals und auch zu Recht vorgeworfen, mehr oder weniger „kommunalblind“ zu sein. Ein Blick in den EG- und den EU-Vertrag zeigt dies.

Die Kommunen tauchen dort nur an wenigen Stellen auf - beim Ausschuss der Regionen (Art. 263 ff. EG-Vertrag), beim Kommunalwahlrecht der Unionsbürger (Art. 19 EG-Vertrag) und bei Bestimmungen der europäischen Währungspolitik (Art. 104 EG-Vertrag sowie dazugehörigem Vertragsprotokoll).

An keiner Stelle des heute geltenden Europäischen (Vertrags-) Rechts aber werden die Kommunen mit ihren Rechten und Kompetenzen anerkannt.

Das ist mehr als verwunderlich, denn seit langem gilt: *„Europapolitik ist Innenpolitik“*

Ich möchte einige Beispiele nennen, wie die Politik und Gesetzgebung in der EU unmittelbare oder mittelbare Wirkungen für die kommunale Ebene entfalten.

Planungshoheit

Ein wichtiger Aspekt der kommunalen Selbstverwaltung ist die Planungshoheit. Ein prominentes, wenn auch nicht beliebtes Beispiel, wie die Europäische Union hier unmittelbar Politik mit Wirkung für die kommunale Selbstverwaltung betreibt, sind die sogenannte FFH- und Vogelschutzrichtlinien. „FFH“ ist die Abkürzung für „Flora-Fauna-Habitat“.

Diese beiden Richtlinien waren zum Jahr 1995 umzusetzen, doch die daraus folgenden Probleme beschäftigen uns bis heute. Vor allem deswegen, weil in Brüssel mit weitgehenden Folgen für die kommunale Planungsebene bereits präjudizierend festgelegt wurde, welche Gebiete schutzwürdig werden und damit nach einer erfolgten Ausweisung langfristig konserviert werden. Ebenso berechnete Ziele der Stadtentwicklung und der kommunalen Wirtschaftsförderung sind schwieriger geworden. Ein Dialog von unten nach oben fand hier nicht statt.

Wirtschaftsförderung

Bei dem Stichwort Wirtschaftsförderung sind wir beim nächsten Gebiet kommunaler Selbstverwaltungstätigkeit, das unmittelbar durch die Europäische Union betroffen ist. Es handelt sich um die Wirtschaftsförderung als wichtige kommunale Aufgabe und Zuständigkeit. Maßnahmen zur Erhaltung, Erweiterung, Neuansiedlung und Umsiedlung von Unternehmen sind in der Kommunalpolitik Gang und Gebe. Gewerbeflächen müssen ausgewiesen und entsprechend erschlossen werden.

Dieser Bereich unterliegt der europäischen Gesetzgebung. Nach seriösen Schätzungen werden zwischenzeitlich etwa 70 bis 80 % aller gesetzlichen Bestimmungen im wirtschaftsrechtlichen Bereich durch europäische Vorgaben geprägt.

Ich darf auf das gemeinschaftsrechtliche Beihilfeverbot nach Art. 87 EG-Vertrag aufmerksam machen. Danach sind öffentlich-rechtliche Zuwendungen an Teilnehmer des Wirtschaftslebens grundsätzlich verboten. Es gilt hier zwar eine Geringfügigkeitsgrenze von 100.000 Euro, die aber zu niedrig ist. Ich möchte erinnern an die verbilligte Gewährung von Grundstücken für lokale Wirtschaftsansiedlungen.

Vergabewesen

Ein anderer ganz wichtiger Bereich der „wirtschaftlichen Betätigung“ von Kommunen liegt in der Vergabe öffentlicher Aufträge. Viele von Ihnen, die in der Kommunalpolitik aktiv sind, werden die Problemstellungen gut kennen. Die entscheidenden Regelungen für Deutschland finden sich im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Was man jedoch wissen muss ist, dass diese letztlich durch die Vergabe- und Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Kommission vorgegeben bzw. geprägt sind. Erst kürzlich wurden die Vergaberichtlinien der EU reformiert, die umsetzende Gesetzgebung steht in Deutschland wie auch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten noch aus. Das öffentliche Auftragswesen ist natürlich ein Paradedfeld, auf dem sich die Europäische Union zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen betätigt. Dies gilt natürlich insbesondere für die Vergaben von öffentlichen Bauaufträgen.

Daseinsvorsorge

Einige Worte zu einem weiteren Aspekt der kommunalen Selbstverwaltung, der Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort. Ich möchte in Erinnerung rufen, dass das sogenannte Selbstverwaltungsrecht als Freiheitsrecht auch in vielerlei Hinsicht mit Pflichten verbunden ist:

Die Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge vor Ort. Entstanden ist dies in der Nachkriegszeit insbesondere daraus, dass es die Städte und Gemeinden waren, die die Keimzelle des Wiederaufbaus vor Ort waren.

Dies hat in vielfältigen Bereichen in der Folge zu öffentlich-rechtlichen Ver- und Entsorgungsmonopolen geführt. Ich möchte hier nur beispielhaft nennen die Bereiche des öffentlichen Personennahverkehrs, der Wasserver- und Entsorgung, der Abfallwirtschaft.

Alle diese Bereiche sind im liberalisierten Binnenmarkt der Europäischen Union grundsätzlich als fraglich zu betrachten. Die Europäische Union, so wie wir sie heute kennen, ist historisch aus den sogenannten europäischen Gemeinschaften, insbesondere der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entstanden und gewachsen. Dies prägt auch nachhaltig die Europäische Union, orientiert an den vier Grundfreiheiten des freien Kapital-, Dienstleistungs-, Güter- und Personenverkehrs in der EU.

Damit ist es jedenfalls vordergründig unvereinbar, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften Versorgungsmonopole innehalten. Um hier nicht missverstanden zu werden, ich möchte hier nicht für Strukturen staatlicher Planwirtschaft plädieren. Aber die Kommunen müssen Entscheidungsrecht haben, wie sie nach den lokalen Gegebenheiten die Daseinsvorsorge am besten gewährleisten können.

Denn die durch Kommunen gewährleistete öffentliche Daseinsvorsorge vor Ort wurde nicht unwesentlich dadurch bestimmt, dass für die Kommunen Planungs- und Finanzierungssicherheit gewährleistet wurde, etwa durch Modelle wie den Anschluss- und Benutzungszwang. Auch konnte der enorme Subventionierungsbedarf im öffentlichen Personennahverkehr nicht zuletzt dadurch aufgebracht werden, dass die sogenannte steuerliche Quersubventionierung mit anderen Erlösen, etwa der Stadtwerke im Elektrizitätsmarkt, möglich war.

Und dieses gilt selbst in den Großstädten, vom öffentlichen Personennahverkehr in der Fläche ganz zu schweigen.

Schutzauftrag von Bund und Ländern

Die Betroffenheit des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes durch die Aktivitäten der Europäischen Union wurde auch von den deutschen Gesetzgebern - Bund und Ländern - gesehen. In § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union ist daher auch festgeschrieben, dass bei Vorhaben der Europäischen Union das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu wahren und deren Belange zu schützen sind.

Daraus ist zu folgern, dass die Bundesrepublik Deutschland als Ratsmitglied in der Europäischen Union keinen Regelungen zustimmen darf, die einerseits den föderalen Staatsaufbau und andererseits den Kern des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes beeinträchtigen würde. Davon ist aber – in aller Offenheit – in der europäischen Wirklichkeit heute nur wenig zu sehen.

Selbstverwaltung in Europa?

Betrachtet man nun die Frage, ob die Europäische Union nicht selbst einen hinreichenden Schutz der kommunalen Selbstverwaltungshoheit gewährleistet, so ergibt sich leider im Ergebnis kein anderer Befund.

Tatsächlich finden die lokalen Gebietskörperschaften damit nur einmal im Vertrag ausdrücklich Erwähnung, nämlich in Art. 263 EG-Vertrag. Dies ist die einschlägige Bestimmung für den Ausschuss der Regionen.

Ausschuss der Regionen

Man kann kaum über kommunale Selbstverwaltung in Europa reden, ohne auch über den Ausschuss der Regionen zu sprechen. Dieser heißt korrekt und in voller Länge „beratender Ausschuss der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union (AdR)“. Es handelt sich um einen beratenden Ausschuss, der sich aus Vertretern der Regionen und der Kommunen zusammensetzt, um die europäische Gesetzgebung zu beraten.

Nun ist das Anhörungsrecht natürlich kein starkes Mitwirkungsbefugnis, aber immerhin. Eine gesetzlich verbriefte Anhörung der lokalen Gebietskörperschaften auf der Ebene der Europäischen Union ist mehr, als wir z. B. in Deutschland national gewährleistet haben. Denn lediglich in den Geschäftsordnungen der Bundesministerien und des Deutschen Bundestages ist geregelt, dass kommunalrelevante Gesetzgebungsentwürfe den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugeleitet werden sollen.

Damit bietet die EU ein „Mehr“ an Mitwirkungsmöglichkeiten für die Kommunen. Die Anhörung des AdR im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens ist zwingend.

IV. Kommunen im Entwurf einer Europäischen Verfassung

Mit dem Entwurf einer Verfassung der Europäischen Union war Europa bereits auf dem Weg, die Kommunen zu entdecken und damit mehr Bürgernähe zu erzielen.

Nachdem anfänglich im Konvent die Skepsis gegenüber einer Stärkung der Kommunen in Europa groß war, konnten hier im Verlauf der Arbeiten wichtige Erfolge erzielt werden.

Aus kommunaler Sicht sind in dem Verfassungsentwurf folgende Aspekte hervorzuheben:

- Im Europäischen Verfassungsentwurf erfolgte die Aufnahme der kommunalen Selbstverwaltung in das Gebot der Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten. Dies ist überhaupt das erste Mal, dass der Begriff der „kommunalen Selbstverwaltung“ in einem europäischen Gesetzestext auftaucht!
- Weiterhin wurden die Kommunen und Regionen ausdrücklich in das so genannte Subsidiaritätsprinzip aufgenommen, das die Handlungszuständigkeiten der EU reguliert. Der Verfassungsentwurf sieht vor, dass die europäische Ebene nur dann tätig werden soll, sofern das zu erreichende Ziel nicht besser auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Regionen oder der Kommunen erreicht werden kann.
- Betreffend den Ausschuss der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gelangt der Verfassungsentwurf zur Einführung eines Klagerechtes vor dem Europäischen Gerichtshof bei Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips.
- Zukünftig sollen bei der EU-Gesetzgebung Gesetzesfolgenabschätzungsverfahren mit Blick auf die Auswirkungen auf kommunaler und regionaler Ebene durchgeführt werden. Zudem wurde das Prinzip der Konsultation und Partizipation der repräsentativen Verbände in den Entwurf der EU-Verfassung aufgenommen.
- Gerade das Protokoll über die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit enthält wichtige Detailregelungen aus kommunaler Sicht. Vor dem Vorschlag von Rechtsakten ist eine umfassende Konsultation durchzuführen, wobei der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen ist. Die Europäische Kommission wird verpflichtet, die finanziellen und administrativen Folgen für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften wie für den Bürger darzulegen und so gering wie möglich zu halten.

Weitere kommunalrelevante Verfassungsbestimmungen im Entwurf

Ich möchte,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

auch noch einige weitere Ansatzpunkte aus dem EU-Verfassungsentwurf ansprechen, die die Kommunen und Regionen direkt betreffen.

- Es wurde eine neue EU-Gesetzgebungskompetenz für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aufgenommen. Diese zielt vor allem auf eine europaweite Regelung der Grundsätze, Bedingungen und Finanzierung der Dienste der Daseinsvorsorge. Nach der – auch von uns – formulierten Kritik an einer erweiterten EU-Kompetenz in diesem Bereich wurde diese neue Bestimmung im Rat ausdrücklich mit dem Verweis auf die Achtung der bestehenden nationalen Zuständigkeiten versehen. Allerdings muss zumindest nach dem Inkrafttreten der EU-Verfassung mit europaweiten Rahmenregelungen in diesem Bereich gerechnet werden, die je nach ihrer inhaltlichen Ausgestaltung aber sehr wohl auch als Schutzbestimmungen für die kommunale Daseinsvorsorge wirken können.
- Bezüglich der Strukturpolitik werden in der EU-Verfassung als förderwürdige Gebiete, denen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, ausdrücklich benannt die ländlichen Gebiete und Gebiete, die von einem industriellen Wandel betroffen sind. Eine Stärkung der Förderung ländlicher Gebiete – nicht der Landwirtschaft! – hat also ein gewichtiges Argument gewonnen, ebenso von städtischen Gebieten, die von Wandlungsprozessen betroffen sind.

Diese Liste ließe sich noch fortführen,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
was den Zeitrahmen sprengen würde.

Fazit: Der Europäische Verfassungsprozess war ein wichtiger Schritt zur endgültigen Verankerung der kommunalen Selbstverwaltung in Europa. Die Kommunen werden als wichtige Akteure in Europa anerkannt und geachtet. Beim Bau des Hauses Europa haben wir uns unseren Raum gesichert. Und damit wurde zugleich sehr viel für mehr Bürgernähe in Europa gewonnen.

V.

Das Ergebnis stand allerdings nur auf dem Papier des Verfassungsentwurfs in einer eher herrschaftsorientierten Sprache. Das Ergebnis hatte mit der Realität nicht viel zu tun. Die Menschen hatten andere Erfahrungen, als sie abstimmten. Sie waren nicht sicher. Sie waren unsicher.

Aber: Europa hat jetzt nach dem „Nein“ begonnen, Konsequenzen aus dem „Nein“ zu ziehen. Wir müssen die Teilhabe an Europa neu praktizieren und organisieren – von unten nach oben. Ihre Konferenz hier in Steinheim ist ein Beispiel dafür.

Wir können also zeigen: Wir als Städte und Gemeinden haben Forderungen an die EU, wir fördern und unterstützen diese. Wir leisten unseren Beitrag für Europa. Eines ist aber auch klar, ohne die Kommunen und Regionen ist in Europa kein Staat zu machen! Denken wir daran:

Europäisierung und Lokalisierung sind Geschwister! Wenn sie unzertrennlich sind, wird Europa erfolgreich sein. Gehen sie verschiedene Wege, gehen beide im Kreis.

Wir in den Kommunen und Regionen wollen vorwärts gehen – mit den Menschen. Wir wollen, dass das nächste Jahrzehnt ein Jahrzehnt Europas und damit ein Jahrzehnt seiner Städte und seiner Menschen wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!